

## Entwurf KV-Wahlen 2025- Besonderheiten bei Kirchenvorstandswahl

### B. Besonderheiten bei den Kirchenvorstandswahlen

Die Kirchengemeinde muss spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin entscheiden, welche Wahlverfahren sie durchführt. Ihre Entscheidung muss sie dem Wahlbüro im Bischöflichen Generalvikariat Münster innerhalb von drei Werktagen über das Wahlmanagementprogramm Elektra übermitteln. Weitere Informationen zur Wahlmanagementsoftware Elektra und zur Allgemeinen Onlinewahl können Sie der Anlage C entnehmen.

Neben einer Allgemeinen Onlinewahl und/oder Urnenwahl bleibt die Möglichkeit der Antragsstellung auf Briefwahl durch die einzelnen Wahlberechtigten bestehen. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass der Kirchenvorstand rechtzeitig neben dem Stimmzettel auch für die Bereitstellung von Briefwahlumschlägen, amtlichen Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen Sorge zu tragen hat. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos an das jeweilige Pfarrbüro schriftlich oder zur Niederschrift bis **Mittwoch, 5. November 2025** zu richten.

#### Zur Wahl geben wir folgende grundsätzliche Hinweise:

Rechtsgrundlagen für die kommende Kirchenvorstandswahl am 8./9. November 2025 sind:

- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münsters (KVVG, KA 2024 Nr. 11, Art. 156)
- Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO, KA 2024 Nr. 11, Art. 157)
- Wahlordnung für die Allgemeine Onlinewahl für die Pfarreiräte im Bistum Münster und die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, welche zeitnah in Kraft gesetzt wird

Hieraus ergeben sich einige Neuerungen im Vergleich zur letzten Kirchenvorstandswahl im Jahre 2021. So gibt es beispielsweise nunmehr keinen Wahlausschuss nebst Wahlvorstand mehr, sondern es wird ein Wahlvorstand gebildet, der zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Wahlhelfende bestellen kann.

Bei der Kirchenvorstandswahl werden alle Kirchenvorstandsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren neu gewählt. Insbesondere sieht das zum 1. November 2024 in Kraft getretene neue Kirchenvorstandsrecht **kein rollierendes System** mehr vor.

Gem. § 5 Abs. 1 KVVG besteht der Kirchenvorstand aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern. § 5 KV-WO sieht weiterhin eine Staffelung der Zahl der gewählten Mitglieder vor. So beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder in Gemeinden bis zu 5.000 Mitglieder 6, bis zu 10.000 Mitglieder 8, bis zu 15.000 Mitglieder 10, bis zu 20.000 Mitglieder 12 und in größeren Gemeinden 14. Gem. § 5 Abs. 3 KV-WO kann auf schriftlichen und begründeten Antrag des Kirchenvorstands beim Wahlbüro im Bischöflichen Generalvikariat Münster **spätestens sechs Monate** vor dem jeweiligen Wahltermin die Anzahl der gewählten Mitglieder erhöht oder verringert werden.

**Wahlberechtigt** sind gem. § 10 KVVG jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit sechs Monaten seinen Ersatzwohnsitz in der Kirchengemeinde und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat. Wahlberechtigt sind insbesondere auch Mitglieder der Kirchengemeinde, die Geistliche sind.

**Wählbar** ist gem. § 11 KVVG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **Nicht** wählbar sind

- Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Abs. 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
- im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche,

- Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, sowie
- Personen, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

Zudem besteht die Möglichkeit, sein aktives und/oder passives Wahlrecht in einer Kirchengemeinde auszuüben, in der man nicht seinen Erstwohnsitz hat, wenn man spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster oder in einer an den nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözese begründet hat (§ 10 Abs. 3 KVVG, § 2 Abs. 2 KV-WO). Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

Eine Liste der Wahlberechtigten wird über das Wahlmanagementprogramm Elektra zur Verfügung gestellt, welche vom Kirchenvorstand zu überprüfen und festzustellen ist (vgl. § 7 KV-WO).

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21 KV-WO) erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung (v. a. Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung). Zudem ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. § 22 KV-WO ist hinzuweisen.

Einsprüche gegen die Wahl sind **innerhalb einer Woche** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Der Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen über die Einsprüche. **Innerhalb einer Woche** nach Zugang des Einspruchsbescheides kann Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, 48143 Münster, eingelegt werden. Einzelheiten zum Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind in §§ 22, 23 KV-WO geregelt.

Nach der konstituierenden Sitzung, einschließlich der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Wahl des Pfarreiratsmitglieds sind die Angaben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf und Geburtsdatum) zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat sowie dem Kirchengemeindeverband mittels des Wahlmanagementprogramms Elektra mitzuteilen.

Die rechtlichen Grundlagen, die Zeitpläne und die Vordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, deren Verwendung wir dringend anraten, finden Sie im Wahlmanagementprogramm Elektra.